



Stadt Isny im Allgäu
Landkreis Ravensburg

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatz-Satzung)

Erlass in Kraft getr. öff. Bek. Bestät. RAB
21.10.2024 01.01.2025 02.11.2024

Neufassung in Kraft getr. öff. Bek. Bestät. RAB

29.09.2025	Erlass	geänd. §§ 2 Ziff. 1. b)	in Kraft getr. 01.01.2026	öff. Bek. 01.10.2025	Bestät. RAB
------------	--------	----------------------------	------------------------------	-------------------------	-------------

Rechtsgrundlagen § 4 Gemeindeordnung (GemO)
§§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG)
in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für
Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes



Stadt Isny im Allgäu
Landkreis Ravensburg

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu am 21.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Stadt Isny im Allgäu erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Isny im Allgäu und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Isny im Allgäu.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 460 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 435 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Isny im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Isny im Allgäu, 02.11.2024

Rainer Magenreuter
Bürgermeister